

FH-Mitteilungen

15. Juli 2015

Nr. 55 / 2015

3. Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO 2012) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen

vom 15. Juli 2015

3. Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO 2012) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen

vom 15. Juli 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fachhochschule Aachen folgende Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO 2012) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 2. April 2012 (FH-Mitteilung Nr. 30/2012), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 1. Dezember 2014 (FH-Mitteilung Nr. 148/2014), erlassen:

Teil 1 | Änderungen

1. In § 4 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) In der Prüfungsordnung ist vorzusehen, dass sich für Studierende, bei denen Leistungen aus Ergänzungskursen im Rahmen von Reformmodellen gemäß § 58 Absatz 2a HG anerkannt worden sind, die generelle Regelstudienzeit um die Anzahl der Semester erhöht, die der Arbeitsbelastung der Ergänzungskurse entspricht.“

2. In § 5 Absatz 2 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Module werden in der Regel mit nicht mehr als einer Prüfung abgeschlossen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 wird der Verweis auf „§ 49 Absatz 5 HG“ geändert in „§ 49 Absatz 7 HG“.
- In Absatz 6 wird der Verweis auf „§ 49 Absatz 12 HG“ geändert in „§ 49 Absatz 10 HG“.

4. § 8 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „einer entsprechenden Ordnung“ geändert in „der Prüfungsordnung“.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Satz 1 und 2 gelten entsprechend bei einem Wechsel zwischen Studiengängen der Fachhochschule Aachen. Die Prüfungsordnungen können regeln, dass bei einem Wechsel zwischen Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Modulen die Fehlversuche von Amts wegen angerechnet werden. Die Nichtanerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist zu begründen. Über mögliche Maßnahmen für eine Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt ist zu informieren.“
- In Absatz 2 werden am Ende folgende Sätze eingefügt:

„Die Anerkennung von außerhalb des Hochschulwesens erbrachten Kenntnissen und Fähigkeiten richtet sich nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Einzelheiten zum Verfahren und zu den Kriterien der Anerkennung können in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt werden.“
- In Absatz 5 werden folgende Sätze angehängt:

„Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaren Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als 5, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.“

- Es wird folgender **Absatz 5b** eingefügt:
„(5b) Entscheidungen über Anträge im Sinne der Absätze 1 und 2 werden innerhalb einer Frist von sechs Wochen getroffen.“
 - Es wird folgender **Absatz 6a** eingefügt:
„(6a) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 oder 2 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Das Rektorat gibt der für die Entscheidung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“
6. In **§ 13 Absatz 1** wird folgender **Satz 4** eingefügt:
„Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass Leistungen von Prüfungen, die im ersten Semester oder in den ersten beiden Semestern abgelegt worden sind, nicht benotet werden oder dass ihre Benotung nicht in die Gesamtnote mit einfließt.“
7. In **§ 14** wird der letzte Satz gestrichen.
8. **§ 15** wird wie folgt geändert:
- In **Absatz 1** wird im **letzten Satz** der Verweis auf „§ 49 Absatz 11 HG“ geändert in „§ 49 Absatz 12 HG“ und der Verweis auf „§ 49 Absatz 6 HG“ geändert in „§ 49 Absatz 5 HG“.
 - **Absatz 6** wird neu gefasst:
„(6) Die jeweilige Prüfungsordnung kann vorsehen, dass der Erstversuch von Prüfungen des ersten Semesters spätestens im vierten Semester und der Erstversuch von Prüfungen des zweiten Semesters spätestens im fünften Semester entsprechend § 64 Absatz 3 HG erfolgen muss. Sofern der Prüfling innerhalb der genannten Fristen den jeweiligen Erstversuch nicht unternimmt, gilt dieser als zum letztmöglichen Zeitpunkt unternommen und mit dem Ergebnis „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, es sei denn, der Prüfling weist nach, dass er das Versäumnis der Prüfung nicht zu vertreten hat. Die Fristen im Sinne Satz 1 verlängern sich in den in § 64 Absatz 3a HG genannten Fällen. Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 21 geregelt.“
9. In **§ 16 Absatz 2** wird am Ende folgender Satz eingefügt:
„Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen darf als Teilnahmevoraussetzung für Prüfungsleistungen nicht geregelt werden, es sei denn, bei der Lehrveranstaltung handelt es sich um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung.“
10. **§ 22 Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Die für den nicht fristgerechten Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der oder des Studierenden wird die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt. Wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, bestehen, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die oder der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Eine Einholung amtlicher Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten der unteren Gesundheitsbehörden findet nicht statt. Im Fall des Rücktritts nach Beginn der Prüfung muss der oder die Studierende sich einer ärztlichen Untersuchung unverzüglich unterziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.“
11. In **§ 29 Absatz 4** wird der Verweis auf „Absatz 7“ geändert in „§ 16a“.

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 15. Juni 2015 und des Senats vom 25. Juni 2015.

Aachen, den 15. Juli 2015

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen
in Vertretung

gez. Stempel

Volker Stempel